

Laborordnung Werkzeugmaschinenlabor D 1.05

Die Laborordnung regelt das Verhalten der Studierenden und Mitarbeiter im Bereich des Werkzeugmaschinenlabors. Ihre Einhaltung ist eine notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches und unfallfreies Arbeiten.

Teilnehmer, die gegen die Laborordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

1. Voraussetzung für die Benutzung der Einrichtungen des Labors ist die Teilnahme an einer **vorherigen Unterweisung** in die Benutzung der Geräte und Maschinen und in den Umgang mit Gefahrstoffen (soweit wie jeweils betroffen), die jeweils **durch Unterschrift bestätigt** werden muss.
2. Die zugewiesenen Arbeitsplätze sind ordentlich und sauber zu halten sowie nach Arbeitsende zu säubern.
Hinweise zum Umweltschutz und die Entsorgungsrichtlinie sind zu beachten.
3. An Arbeitsplätzen mit hohem Gefährdungspotenzial bzw. an Maschinen ist keine Alleinarbeit gestattet. Es müssen sich immer **zwei Personen** im Labor bzw. in Sicht- oder Rufnähe aufhalten.
4. Das Arbeiten ist nur bei vorheriger Anmeldung und während der Öffnungszeiten von 8:00 - 15:30 Uhr (Freitag 8:00 - 11:30Uhr) gestattet.
5. Die Maschinen und Werkzeuge sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen.
Störungen und Beschädigungen sind unverzüglich dem Laborpersonal zu melden.
Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.
6. Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrsflächen dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden.
7. Die persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, usw.) ist entsprechend den Anweisungen des Laborpersonals zu tragen.
8. Alle Unfälle, z.B. Verletzungen oder Verbrennungen, sind sofort der Laboraufsicht mitzuteilen, auch wenn deren Auswirkungen zunächst unbedeutend erscheinen.
9. Essen und Trinken ist nur an den 2 Tischen im Eingangsbereich gestattet.
Im Werkzeugmaschinenlabor darf nicht geraucht werden.
Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist nicht erlaubt.
10. Der Teilnehmer haftet für ausgehändigtes Werkzeug, das vollständig zurückzugeben ist. Fehlendes Werkzeug wird in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Kosten bei vorsätzlichen oder mutwilligen Beschädigungen an Werkzeugen, Geräten, Einrichtungen etc...

Den Anordnungen des Laborpersonals ist in jedem Falle Folge zu leisten.

